

Kontrolle von tierärztlichen Privatapotheken

Merkblatt zur fachgerechten Entsorgung von Arzneimitteln und kontrollierten Substanzen sowie zur Jahresbilanz für kontrollierte Substanzen

Dieses Merkblatt informiert Tierärztinnen und Tierärzte, welche eine tierärztliche Privatapotheke führen über Ihre Pflichten zur fachgerechten Entsorgung von Arzneimitteln und kontrollierten Substanzen. Zudem zeigt es auf, wie die Jahresbilanz für kontrollierte Substanzen zu führen ist.

System zur Verfalldatenkontrolle

Wer mit Heilmitteln umgeht, muss dabei alle Massnahmen treffen, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlich sind, damit die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet wird (Art. 3 Abs. 1 Heilmittelgesetz; SR 812.21).

Jede Tierarztpraxis muss über ein plausibles System zur Kontrolle der Verfalldaten und der Aufbrauchfristen verfügen und dies konsequent anwenden. Zur Kontrolle der Aufbrauchfrist muss das Anbruchdatum auf dem Gebinde notiert werden. Verfallene, über die Aufbrauchfrist hinaus angebrochene Präparate und Kundenretouren gehören grundsätzlich in die Entsorgung.

Zu entsorgende Arzneimittel müssen nachvollziehbar getrennt gelagert und ausreichend gekennzeichnet sein, um Verwechslungen zu vermeiden.

Fachgerechte Entsorgung von Arzneimitteln

Nicht mehr verkehrsfähige Arzneimittel gelten als Sonderabfälle und müssen dementsprechend auf dem richtigen Weg entsorgt werden (Gilt z.B. auch für leere Antibiotikagebinde). Sie dürfen nicht zusammen mit dem Kehricht oder über die Kanalisation entsorgt werden. Sonderabfälle dürfen nur an bewilligte Entsorgungsbetriebe und mit Begleitschein oder Sammelbegleitschein abgegeben werden (bei gewerblichen Betrieben i.d.R. über Entsorgungsfirmen oder Lieferanten; andere Wege je nach Menge und Weg können toleriert werden, z.B. Ökohof, öffentliche Apotheke).

Die Dokumentation über den Warenfluss umfasst nebst dem Wareneingang und Verbrauch auch die Entsorgung. Die entsorgten Arzneimittel müssen nachvollziehbar dokumentiert werden (Name, Menge, Datum, Entsorgungsort). Die Unterlagen müssen mindestens 3 Jahre aufbewahrt werden.

Fachgerechte Entsorgung von kontrollierten Substanzen

Kontrollierte Substanzen des Verzeichnis a müssen der zuständigen kantonalen Behörde zur Entsorgung per Einschreiben mit einem Lieferschein zugestellt werden (AR: [Fachstelle Heilmittelkontrolle DGS](#); AI: [Heilmittelkontrolle](#)). Die zur Entsorgung zugestellten kontrollierten Substanzen müssen einzeln aufgelistet werden.

Die übrigen kontrollierten Substanzen gelten als Sonderabfälle und müssen dementsprechend auf dem korrekten Weg entsorgt werden (siehe oben).

Belege und Daten von kontrollierten Substanzen müssen mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden.

Jahresbilanz für kontrollierte Substanzen

Der Verkehr mit kontrollierten Substanzen der Verzeichnisse a und b ist wie folgt zu belegen:

- Lager am Jahresanfang /-ende (jährliche durch medizinische Leitung visierte Bilanzierung des Bestandes, inkl. Datum),
- Kauf (Lieferscheine, Rechnungen),
- Anwendung und Abgabe (Patient, Datum, Menge),
- Verluste,
- Entsorgung.

Bei der Bilanzierung sind allfällige Unstimmigkeiten zwischen Ist-Sollbestand zu begründen und zu korrigieren. Die Warenflusskontrolle kann entweder von Hand oder elektronisch geführt werden. Im letzteren Fall muss sie in angemessenen Zeitabständen ausgedruckt und visiert, oder visiert als pdf abgelegt werden.

Die Jahresbilanz muss visiert und 10 Jahre aufbewahrt werden.

Adressen

Appenzell Ausserrhoden

Amt für Gesundheit
Fachstelle Heilmittelkontrolle
Kasernenstrasse 17, 9102 Herisau
+41 71 353 65 91

[Merkblätter und Formulare \(Homepage\)](#)

Appenzell Innerrhoden

Gesundheitsamt
Heilmittelkontrolle
Hoferbad 2, 9050 Appenzell
+41 71 788 94 52

[Merkblätter und Formulare \(Homepage\)](#)

Weitere Informationen

- [Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln](#)
- [Merkblatt BLV: Betäubungsmittelgesetzgebung für Tierärztinnen und Tierärzte](#)
- [Publikation BAFU: Entsorgung von medizinischen Abfällen](#)
- [Kontrollhandbuch – tierärztliche Privatapotheken](#)

Formulare

- AR: [Entsorgung Betäubungsmittel](#)
- AI: [Entsorgung Betäubungsmittel](#)

Stand: 29.06.2020